

Referent Abg. Koch:

Zu §. 18 wurde vom königlichen Commissar eine noch bestimmtere Fassung in Aussicht gestellt, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die öftern Revisionen im öffentlichen und gewerblichen Verkehr nur als eine allgemeine, gleichzeitig alle betreffenden Geschäftsinhaber treffende Maßregel gegenüber den Revisionen in einzelnen Geschäften oder bei einzelnen Personen als einer besondern, lediglich auf Grund bestimmten Verdachts vorzunehmenden Maßregel zu verstehen sei.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand zu §. 18 etwas zu bemerken? — Es scheint nicht so.

Hat Jemand bei §. 19, bei §. 20, bei §. 21, 22, 23, und endlich bei dem letzten §. 24 etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so würden wir übergehen auf den Entwurf der Reichordnung. Ich erlaube mir vorzuschlagen in Hinsicht darauf, daß dieselbe sehr umfangreich ist, zur Ersparung der Zeit nur den Bericht der Deputation darüber bis zum Schlufantrage vorzutragen, worauf ich im Allgemeinen an die Mitglieder der Kammer die Frage richten werde, ob sie in Bezug auf den einen oder die andern Paragraphen etwas zu bemerken haben. Es würde dabei die Reihenfolge der Paragraphen innezuhalten sein. Ich ersuche den Herrn Referenten diesen Theil des Berichtes vorzutragen

Referent Abg. Koch:

#### b) Zur Reichordnung.

§. 1. Nach Mittheilung des königlichen Commissars ist man in neuerer Zeit Seiten der Staatsregierung zu dem Entschlusse gelangt, statt des halben Scheffelmaßes unter 3, ein Viertelmaß als Urmaß zu wählen, was die Deputation nach den bestehenden Verhältnissen nur zweckmäßig finden kann.

§. 3. Der Preis, um welchen von der Normalaichungscommission Maße und Gewichte an Privatleute abgelassen werden, soll nach Versicherung des königlichen Commissars ebenfalls nur die der Commission durch die Anschaffung erwachsenden Kosten, mit Zuschlag natürlich der Kosten der Justirung, betragen.

Zu §. 5 soll nach gleicher Versicherung noch etwas deutlicher hervorgehoben werden, daß bei Zurückbehaltung der unrichtigen Gegenstände den Eigenthümern der Materialwerth zu erstatten ist.

Zu §. 14 bemerkte der königliche Commissar, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung liege, besondere Beamte als Mitglieder der Normalaichungscommission und lediglich als solche anzustellen, daß dazu, abgesehen vom Mechaniker, vielmehr ein bereits bei dem Ministerium des Innern fungirender Beamter als Vorstand, und zwei ebenfalls bereits in höhern Functionen stehende Techniker verwendet werden würden.

Bei §. 26 ist zu Rechtfertigung des hier angenommenen absoluten Strafmaßes, sowie des Mangels einer Strafbestimmung für den Wiederholungsfall auf die Natur der Strafe als einer Maßregel reinen Disciplinarverfahrens, welches auch von selbst weitere Maßregeln für den Wiederholungsfall an die Hand giebt, zu verweisen.

Zu §. 34 ist, um etwaigem Einwande zu begegnen, hervorzuheben, daß geringere Stücke, als Pfunde, in Eisen mit der erforderlichen Genauigkeit nicht hergestellt werden können.

Zu §. 44 sind der obigen Bemerkung zu §. 14 der Ausführungsverordnung gemäß die Worte „ $\frac{1}{16}$  Kanne“ mit den Worten „ $\frac{1}{2}$  Kanne“ zu vertauschen.

Präsident Dr. Haase: Dieser Entwurf einer Reichordnung und Instruction für die Normalaichungscommission und die Reichämter enthält 52 Paragraphen\*). Sie haben, meine Herren, aus dem Bericht ersehen, welche Bemerkungen die Deputation dazu gemacht hat, und ich frage nun, ob Jemand von Ihnen in Bezug auf einen oder den andern Paragraphen dieser Reichordnung etwas zu bemerken habe. (Die Abgg. Reiche-Eisenstück und Meinert bitten ums Wort.)

Der Abg. Reiche-Eisenstück hat das Wort.

Abg. Reiche-Eisenstück: Seite 559, §. 2 wird es nachgelassen, daß der der Reichcommission beigegebene Mechaniker diese Anlieferung selbst übernimmt. Die frühern Stände, was ich damit in Verbindung bringen muß, hatten nach Seite 580 der Motiven in ihrer Schrift vom 20. Juni 1840 auch den Antrag gestellt:

„Die Einführung des neuen Gewichts durch Vertheilung von Normalgewichten an möglichst viele solide, mit der Anfertigung von Gewichten sich befassende und dazu eingerichtete Gewerbsleute, denen dabei die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verkaufspreise zur Bedingung zu machen sei, zu erleichtern.“

Meine Anfrage und mein Bedenken reducirt sich auf zweierlei. Nämlich, ich habe zu fragen, ob es zweckmäßig sei, daß man dem bei der Commission selbst beschäftigten Mechaniker auch die Anlieferung auf seine Kosten überlasse? Er ist zu gleicher Zeit Lieferant und auch Mitprüfender. Es kann das in mancher Beziehung Etwas für sich haben und bequem für das Publicum sein, auf der andern Seite aber kann ich doch das bereits bemerkte Bedenken nicht unterdrücken. Ich wünsche nämlich, daß der Antrag der Stände vollständig in Erfüllung gehen möge. Wenn zu wünschen ist, daß die möglichste Concurrnz eintrete, wenn dadurch das Publicum nur gewinnen kann, durch freie Concurrnz, so könnte doch

(Ein Abgeordneter bittet ums Wort.)

es leicht hindernd in den Weg treten und stören, wenn der Privatlieferant, wie ich es nennen will, genöthigt ist, seinem Concurrenten, dem Mechaniker in der Reichcommission, seine Gewichte und die Prüfung seiner Maße zu unterwerfen. Ich will als Beispiel angeben die Anlieferung von eisernen Gewichten durch die Hammerwerke. Bei der Intelligenz, mit welcher viele Hammerwerke jetzt betrieben werden, steht wohl zu hoffen und zu erwarten, daß man sich der Privat speculation unterziehen werde, um in größern Massen der-

\*) Den Abdruck dieser Reichordnung s. am Schlusse dieser Nummer.